

Der GO-Ausschuss befand auf seiner Sitzung am 06. August 2025:

Zur Vertretung sieht § 27 Abs. 1 zwei Optionen vor:

1. (Satz 1 und 3) Vertretung durch den AStA-Vorsitz; unter Umständen unter Einbindung von anderen Referaten.
2. (Satz 4) Vertretung durch Mitglieder des AStAs (dies sind nach § 24 Abs. 4 Satz 4 der Satzung Referenten und Co-Referenten), wenn eine aktuelle Beschlusslage vorliegt. Da Referate nach §24 Abs. 2 mit absoluter Mehrheit einzurichten sind, bedarf die Einrichtung eines Beschlusses. Eine beschlossene Referatsbeschreibung ist auch als Teil der aktuellen Beschlusslage im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 zu werten, sofern dem keine neueren Beschlüsse entgegenstehen.